

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

- a. Im ganzen Erlass wird „Departement“ durch „UVEK“ ersetzt.
- b. Im ganzen Erlass wird „Elektromonteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis“ ersetzt durch „Elektroinstallateur EFZ“.

Art. 7 Bewilligung für natürliche Personen

Natürliche Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a. fachkundig sind;
- b. sie sich verpflichten, die Weiterbildung zu absolvieren, die erforderlich ist, um jeweils den neuesten Stand der Technik anzuwenden; und
- c. sie Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Art. 8 Fachkundigkeit im Installationsbereich

¹ Fachkundig ist eine Person, die die Prüfung in den berufskundlichen Fächern der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) für Elektro-Installateure bestanden hat (fachkundige Person).

² Fachkundige Person ist im Weiteren auch, wer drei Jahre Praxis im Installieren unter Aufsicht einer fachkundigen Person ausweist, eine Praxisprüfung bestanden hat und:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Elektroinstallateur EFZ“ und ein Diplom einer Fachhochschule (FH) in der Energie-/Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science FH) oder ein Diplom einer höheren Fachschule (HF) oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;
- b. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Berufes oder die Matura und ein Diplom FH in der Energie-/Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science FH) oder ein Diplom einer HF oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt; oder
- c. ein eidgenössisches Diplom (höhere Fachprüfung, HFP) eines dem diplomierten Elektro-Installateur nahe verwandten Berufes besitzt.

³ Das UVEK legt die Einzelheiten der Praxisprüfung fest. Dabei können je nach Art der Vorbildung verschiedene Prüfungsinhalte definiert werden; die Fachbereiche Normen, Messtechnik und Installationskontrolle sind in jedem Fall zu prüfen.

⁴ Über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung und über die dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Berufe entscheidet das Inspektorat.

Art. 9 Bewilligung für Betriebe

¹ Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a. eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter);
- b. sich verpflichten dafür zu sorgen, dass die fachkundigen Personen die Weiterbildung absolvieren, die erforderlich ist, um jeweils den neuesten Stand der Technik anzuwenden; und
- c. Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

² Zweigniederlassungen von Betrieben nach Absatz 1 brauchen keine eigene allgemeine Installationsbewilligung. Sie müssen aber wie der Betrieb die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn:

- a. dessen Beschäftigungsgrad mindestens 40 Prozent beträgt;
- b. seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht; und
- c. er insgesamt nicht mehr als zwei Betriebe betreut.

Art. 10 Betriebsorganisation

¹ Betriebe müssen pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens einen fachkundigen Leiter vollzeitlich beschäftigen.

² Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20 Personen in der Installation, so kann er einem vollzeitig beschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitig beschäftigte kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 4 unterstellen, die ihrerseits höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen.

³ Zweigniederlassungen müssen wie der Betrieb die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie können sich nach Absatz 2 organisieren.

Art. 10a Ausführung von Installationsarbeiten durch den Betrieb selbst

¹ Betriebe dürfen die Ausführung von Installationsarbeiten nur Betriebsangehörigen übertragen, die:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Elektroinstallateur EFZ“ verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen; oder
- b. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Montage-Elektriker EFZ“ verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

² Fachkundige Personen und Personen nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen elektrische Installationen erstmalig in Betrieb nehmen.

³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur elektrische Installationen erstmalig in Betrieb nehmen, die von ihrer Ausbildung erfasst sind. Andere elektrische Installationen dürfen sie nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nach Absatz 1 Buchstabe a erstmalig in Betrieb nehmen.

⁴ Andere Personen als diejenigen nach Absatz 1 dürfen elektrische Installationen nur erstmalig in Betrieb nehmen, wenn sie dabei von einer fachkundigen Person oder einer Person nach Absatz 1 beaufsichtigt werden.

⁵ Lernende oder Hilfskräfte dürfen Installationsarbeiten nur unter Anleitung und Aufsicht von fachkundigen Personen oder Personen nach Absatz 1 ausführen.

⁶ Die fachkundigen Personen und Personen nach Absatz 1 dürfen höchstens fünf Lernende oder Hilfskräfte beaufsichtigen.

⁷ Die fachkundigen Personen bzw. die kontrollberechtigten Personen nach Artikel 10 Absatz 2 sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten gemäss Artikel 24 kontrolliert werden.

⁸ Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen entscheidet das Inspektorat.

Art. 10b Beizug von anderen Betrieben und Einzelpersonen

¹ Betriebe mit einer Installationsbewilligung nach Artikel 9 können für die Ausführung von Installationsarbeiten beiziehen;

- a. andere Unternehmen, wenn diese die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllen;
- b. Einzelpersonen, wenn sie für die Ausführung von Installationsarbeiten nach den Vorschriften von Artikel 10 und 10a in die Betriebsorganisation integriert werden.

² Die Verantwortung für die Installationsarbeiten von Betrieben oder Personen nach Absatz 1 und die Durchführung der Schlusskontrolle nach Artikel 24 Absatz 2 verbleiben in jedem Fall beim beziehenden Betrieb.

³ Die fachkundigen Personen bzw. die kontrollberechtigten Personen nach Artikel 10 Absatz 2 des beziehenden Betriebs sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten von Betrieben oder Personen nach Absatz 1 regelmässig kontrolliert werden.

Art. 11 Abs. 1

¹ Beschäftigt ein Betrieb vorübergehend keine fachkundige Person, so kann das Inspektorat eine Ersatzbewilligung erteilen, wenn der Betrieb mindestens eine kontrollberechtigte Person oder eine Person beschäftigt, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13) erfüllt. Diese Person ist in der Ersatzbewilligung aufzuführen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Das Inspektorat kann eingeschränkte Installationsbewilligungen erteilen:

- a. für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13);

² Betriebe können nur dann gleichzeitig Inhaber von eingeschränkten Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sein, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.

Art. 13 Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen

¹ Eine Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung dieser Arbeiten Betriebsangehörige (Betriebselektriker) einsetzt, die:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Elektroinstallateur EFZ“ besitzen und zusätzlich mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen können;
- b. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Beruf besitzen oder einen gleichwertigen Abschluss haben und zusätzlich mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen können; oder
- c. die eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben.

² Über die dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Berufe und die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet das Inspektorat.

³ Die Bewilligung berechtigt zu folgenden Arbeiten an betriebseigenen Installationen:

- a. Unterhaltsarbeiten und Beseitigung von Störungen;
- b. Änderung der Installation hinter einem Bezüger- oder Verbraucherüberstromunterbrecher;

- c. Installationsarbeiten nach dem Hauptverteiler bei temporären Installationen wie auf Baustellen und Märkten oder in Zirkus- und Schaustellerbetrieben.

⁴ Der Inhaber der Bewilligung sorgt dafür, dass:

- a. die Ausbildung der in der Bewilligung aufgeführten Betriebsangehörigen dem neuesten Stand der Technik entspricht;
- b. die Personen nach Buchstabe a die erforderliche Weiterbildung absolvieren; und
- c. eine akkreditierte Inspektionsstelle die Ausführung der Arbeiten fachlich betreut.

Art. 14 Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

¹ Eine Bewilligung für Installationsarbeiten an Anlagen, deren Erstellung spezielle Kenntnisse erfordert, insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen und an Schiffen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, welche:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat; oder
- b. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorates bestanden hat, und die selber diese Prüfung bestanden haben.

² Die Bewilligung berechtigt zu den in ihr aufgeführten Installationsarbeiten.

³ Betriebsangehörige, die nicht in der Bewilligung aufgeführt sind, dürfen Service- und Reparaturarbeiten an den Betriebsmitteln innerhalb einer Anlage ausführen, wenn sie einen vom Inspektorat anerkannten Kurs für solche Arbeiten an den jeweiligen Anlagen im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrotechnik im Betrieb oder bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte absolviert haben.

⁴ Der Inhaber der Bewilligung sorgt dafür, dass:

- a. die Ausbildung der in der Bewilligung aufgeführten Betriebsangehörigen dem neuesten Stand der Technik entspricht;
- b. die Personen nach Buchstabe a die erforderliche Weiterbildung absolvieren; und
- c. eine akkreditierte Inspektionsstelle die Ausführung der Arbeiten fachlich betreut.

Art. 15 Anschlussbewilligung

¹ Die Bewilligung wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Betriebsangehörige einsetzt, die

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen; oder
- b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben.

² Die Bewilligung berechtigt zum Anschliessen und Auswechseln von den in ihr aufgeführten fest anzuschliessenden bzw. fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen.

³ Der Inhaber der Bewilligung sorgt dafür, dass:

- a. die Ausbildung der in der Bewilligung aufgeführten Betriebsangehörigen dem neuesten Stand der Technik entspricht;
- b. die Personen nach Buchstabe a die erforderliche Weiterbildung absolvieren; und
- c. eine akkreditierte Inspektionsstelle die Ausführung der Arbeiten fachlich betreut.

Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a

¹ Keine Installationsbewilligung benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 sowie Elektroinstallateure EFZ für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohn- und in den zugehörigen Nebenräumen.

² Keine Installationsbewilligung benötigen Personen, die:

- a. einzelne Steckdosen und Schalter in bestehenden Installationen in von ihnen bewohnten Wohn- und in den zugehörigen Nebenräumen hinter Verbraucherüberstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom installieren;

Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe legt fest:

- b. den fachkundigen Leiter und dessen Beschäftigungsgrad sowie die kontrollberechtigten Personen nach Artikel 10 Absatz 2; und

² Die eingeschränkten Installationsbewilligungen legen fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt;
- c. Art und Umfang der bewilligten Installationsarbeiten und gegebenenfalls die Erzeugnisse und Anlagen, für welche die Bewilligung gilt; und
- d. die akkreditierte Inspektionsstelle, welche die fachliche Betreuung sicherstellt und als Kontrollorgan im Sinne von Ziffer 1.1.8 und Ziffer 1.2.4 des Anhangs eingesetzt wird.

Art. 19 Abs. 3

³ Das Inspektorat gibt den Widerruf einer Installationsbewilligung in der Regel öffentlich bekannt.

Art. 21 Abs. 1

¹ Das Inspektorat führt die Prüfungen durch, die zur Erlangung der eingeschränkten Installationsbewilligungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Bst. b) erforderlich sind.

Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

¹ Die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung und die Inhaber einer Ersatzbewilligung müssen sämtliche Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, melden.

² Keine Meldung muss erstattet werden, wenn

- a. die Installationsarbeiten weniger als 4 Stunden dauern (Kleininstallationen); und
- b. die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt.

Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

¹ Vor der Inbetriebnahme einer elektrischen Installation oder von Teilen davon ist eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen. Diese Erstprüfung ist zu protokollieren.

² Vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine Schlusskontrolle durchgeführt werden. Diese Schlusskontrolle wird durchgeführt:

- a. von einer fachkundigen Person nach Artikel 8 oder einer kontrollberechtigte Person nach Artikel 27; oder
- b. bei einer Installation an denen gemeinsam mehrere Unternehmen mit je einem fachkundigen Leiter zusammengearbeitet haben: von der Person, die vom Eigentümer der Installation als für die Gesamtheit der Installation verantwortlich bestimmt wurde.

³ Als Übergabe gilt der Zeitpunkt ab dem ein Teil oder eine ganze elektrische Installation bestimmungsgemäss genutzt wird.

⁴ Die Personen, die die Schlusskontrolle durchführen, haben die Ergebnisse dieser Kontrolle in einem Sicherheitsnachweis (Art. 37) festzuhalten.

⁵ Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten nach Artikel 23 Absatz 2 reicht das Protokoll der Erstprüfung, soweit mit diesen Arbeiten eine Änderung der bestehenden Installation verbunden ist.

⁶ Nach der Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Netzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten und stellt ihr den Sicherheitsnachweis zu.

Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

¹ Installationsarbeiten im Rahmen von eingeschränkten Installationsbewilligungen müssen vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die Installation mit Energie versorgt wird, gemeldet werden. Ausgenommen sind Arbeiten gemäss Artikel 23 Absatz 2.

² Die in der eingeschränkten Bewilligung aufgeführten Personen führen eine Erstprüfung oder eine Instandsetzungsprüfung durch und erstellen davon ein Protokoll. Sie unterzeichnen es und bewahren es zuhänden der Kontrollorgane auf. Das UVEK regelt die Anforderungen an die Erstprüfung und an die Instandsetzungsprüfung.

³ Sie führen ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten.

⁴ Für temporäre Installationen wie auf Baustellen und Märkten oder in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 13 Abs. 3 Bst. c), die fest angeschlossen sind, muss vor der Inbetriebnahme durch den Inhaber einer Kontrollbewilligung ein Sicherheitsnachweis erstellt werden. Für temporäre Installationen, die gesteckt angeschlossen sind, kann der Nachweis der Sicherheit auch mit einer Konformitätserklärung des Herstellers nach Artikel 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vom 9. April 1997¹³ erbracht werden.

⁵ Der Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung übergibt dem Eigentümer für Arbeiten nach Absatz 1 entweder das Protokoll der Erstprüfung, soweit mit diesen Arbeiten eine Änderung der bestehenden Installation verbunden ist, oder das Protokoll der Instandsetzungsprüfung.

Art. 27 Kontrollbewilligung

¹ Die Kontrollbewilligung wird einer Person, die in eigener Verantwortung Installationskontrollen durchführt, erteilt, wenn:

- a. sie fachkundig ist (Art. 8) oder die Berufsprüfung als Elektro-Sicherheitsberater oder Elektro-Projektleiter bestanden hat;
- b. sich verpflichtet, die Weiterbildung zu absolvieren, die erforderlich ist, um jeweils den neuesten Stand der Technik anzuwenden;
- c. die internen Arbeitsanweisungen zur Kontrolltätigkeit auf dem neuesten Stand sind;
- d. sie über geeignete und kalibrierte Mess- und Kontrollgeräte verfügt.

² Die Kontrollbewilligung wird einem Betrieb erteilt, wenn:

- a. er für die Kontrolle eine Person mit einer Bewilligung nach Absatz 1 (kontrollberechtigte Person) einsetzt;

¹³ SR 734.26

- b. er dafür sorgt, dass die kontrollberechtigte Person die Weiterbildung absolviert, die erforderlich ist, um jeweils nach dem neuesten Stand der Technik zu arbeiten;
- c. die internen Arbeitsanweisungen zur Kontrolltätigkeit auf dem neuesten Stand und für das Kontrollpersonal zugänglich sind;
- d. die geeigneten und kalibrierten Mess- und Kontrollgeräte vorhanden sind.

³ Die Bewilligung ist unbefristet und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz.

⁴ In der Bewilligung sind die zur Ausführung der Installationskontrolle berechtigten Personen aufgeführt.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Das Inspektorat gibt den Widerruf einer Kontrollbewilligung in der Regel öffentlich bekannt.

Art. 32 Abs. 3

³ Die Eigentümer von Installationen nach Absatz 2 melden dem Inspektorat die Erteilung eines entsprechenden Auftrages.

Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹ Die Netzbetreiberinnen überwachen den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt werden, soweit diese die Überwachung nicht nach Artikel 34 Absatz 3 dem Inspektorat obliegt.

² Sie prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls die Massnahmen an, die zur Behebung der Mängel erforderlich sind.

³ Sie bewahren die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle auf.

⁴ Sie führen ein Verzeichnis der von ihnen versorgten elektrischen Installationen; darin sind einzutragen:

- a. Ort und Eigentümer der Installation;
- b. die Kontrollperioden;
- c. jede Kontrolle (Art, Datum, Kontrollpersonal, Ergebnis);
- d. allfällige Anordnungen nach Artikel 38;
- e. der Name des Installateurs und des unabhängigen Kontrollorgans oder der akkreditierten Inspektionsstelle;
- f. allfällige Anordnungen betreffend die Mängelbehebung.

⁵ Sie informieren das Inspektorat, wenn sie feststellen, dass Inhaber von Installationsbewilligungen oder Kontrollbewilligungen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen oder dass Installationsarbeiten oder Installationskontrollen ohne Bewilligung ausgeführt werden.

Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3^{bis}

² Es kontrolliert die elektrischen Installationen, die weder von einem ein unabhängigen Kontrollorgan noch von einer eine akkreditierten Inspektionsstelle kontrolliert werden.

^{3^{bis}} Es kann einem Eigentümer von Installationen auf dessen Antrag die Führung und Überwachung eines Verzeichnisses über den Eingang der Sicherheitsnachweise übertragen.

Art. 35 Abs. 3

³ Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Eigenversorgungsanlage mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz oder eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren gemäss Anhang, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2 dem Inspektorat ein.

Art. 36 Periodische Nachweise

¹ Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Anlagen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens 6 Monate vor dem Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen.

² Das Inspektorat fordert die Eigentümer von Spezialinstallationen nach dem Anhang Ziffer 1 und die Eigentümer von Eigenversorgungsanlagen nach Artikel 35 Absatz 2 mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis einzureichen.

³ Die Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die Netzbetreiberin dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

⁴ Die Inhaber von Bewilligungen für Arbeiten an betriebseigenen Installationen gemäss Artikel 13 sind vom Inspektorat mindestens sechs Monate vor Ablauf jeder dritten Kontrollperiode, die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung nach den Artikeln 14 und 15 vor Ablauf jeder Kontrollperiode schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung der von ihnen beigezogenen akkreditierten Inspektionsstelle einzureichen.

⁵ Die Kontrollperioden für die einzelnen elektrischen Anlagen sind im Anhang festgelegt. Das Inspektorat kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Kontrollperioden bewilligen.

Art. 37 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Der Sicherheitsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- b. Beschreibung der Installation einschliesslich Erstellungsjahr und allfälliger Besonderheiten;

² Der Sicherheitsnachweis muss von den Personen, welche die Kontrolle durchgeführt haben, und von einer Person, welche in der Installationsbewilligung aufgeführt ist, unterzeichnet werden.

Art. 40 Abs. 4 und Abs. 5

⁴ Das Inspektorat setzt eine weitere Frist für die Behebung der Mängel. Verstreicht diese, ohne dass die Mängel behoben werden, so kann es die Behebung dieser Mängel auf Kosten des Eigentümers der Installation durch Dritte anordnen oder die Stromzufuhr der betroffenen Anlagenteile unterbrechen oder unterbrechen lassen, soweit diese insbesondere nicht dem unmittelbaren Notbedarf dienen.

⁵ Es kann weitere interessierte Stellen, insbesondere die kantonale Feuerpolizei oder die kantonale Gebäudeversicherung, über die Mängel der elektrischen Installationen und die Weigerung des Eigentümers der Installation, diese zu beheben, informieren.

Art. 42 Strafbestimmungen

Nach Artikel 55 EleG wird bestraft, wer:

- a. Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung (Art. 6) ausführt;
- b. Kontrollen ohne die dafür notwendige Bewilligung (Art. 26 Abs. 2) ausführt;
- c. die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verletzt, insbesondere:
 1. gegen die Vorschriften betreffend die Betriebsorganisation verstösst (Art. 10 und 10a),
 2. die Vorschriften über den Beizug von anderen Betrieben und von Einzelpersonen nicht einhält (Art. 10b),
 3. die Arbeit von Personen, die nicht gemäss den Artikeln 10 und 10a in den Betrieb integriert sind, oder die Arbeit von anderen Unternehmen meldet oder mit einem Sicherheitsnachweis abschliesst,
 4. den Sicherheitsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erstellt;
 5. die vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt;
 6. gegen die Pflicht zur Unabhängigkeit der Kontrollen verstösst (Art. 31), oder
 7. elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt (Art 3).

Art. 44 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Anerkennungen der Fachkundigkeit oder der Kontrollberechtigung, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

² Betriebe, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Installationsbewilligung erhalten haben, müssen die Betriebsorganisation innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung den Anforderungen von Artikel 9 anpassen.

³ Personen mit einem eidgenössische Fähigkeitszeugnis „Montage-Elektriker EFZ“ oder einem gleichwertigen Abschluss, die ihre berufliche Grundbildung vor 2015 begonnen haben, dürfen elektrische Installationen gemäss Artikel 10a Absatz 2 nur in Betrieb nehmen, wenn sie ein Jahr Praxis unter Aufsicht einer fachkundigen Person und eine vom VSEI definierte Zusatzausbildung aufweisen, die sie befähigt die Erstprüfung durchzuführen.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderungen treten am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
 Der Bundespräsident: ...
 Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Kontrollperioden

1. Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterliegen (Spezialinstallationen, Art. 32 Abs. 2)
 - 1.1. Der jährlichen Kontrolle unterliegen:
 - 1.1.1. die elektrischen Installationen an Rohrleitungsanlagen, die der Bundesaufsicht unterstehen,
 - 1.1.2. die elektrischen Installationen in klassifizierten unterirdischen Munitions- und Tankanlagen des Militärs,
 - 1.1.3. die elektrischen Installationen von Tankanlagen,
 - 1.1.4. die elektrischen Installationen in den nach den Grundsätzen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) festgelegten Explosions-Schutzzonen 0 und 20 sowie 1 und 21, ausgenommen Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten,
 - 1.1.5. die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 2,
 - 1.1.6. die elektrischen Installationen in Räumen, in denen Sprengstoff oder pyrotechnische Produkte hergestellt oder verarbeitet oder gelagert werden,
 - 1.1.7. die elektrischen Installationen in Bergwerken,
 - 1.1.8. die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13) erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden.
 - 1.2. Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:
 - 1.2.1. die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit kritischen elektrischen Installationen an Nationalstrassen 1. und 2. Klasse,
 - 1.2.2. die elektrischen Installationen in den klassifizierten Anlagen und Bauten des Militärs, die nicht der Kontrolle nach Ziffer 1.1. unterliegen,
 - 1.2.3. die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportunternehmung selbst gespeist werden, namentlich Anlagen im Tunnel sowie in Werkstätten und Waschanlagen,
 - 1.2.4. die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung gemäss den Artikel 14 und 15 erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden,
 - 1.2.5. die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 1.
 - 1.3. Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:
 - 1.3.1. die elektrischen Installationen in Zivilschutzbauten, welche mit Eigenstromversorgungsanlagen ausgerüstet sind oder gegenüber den Wirkungen des NEMP (Nuclear Electromagnetic Pulse) geschützt sind,
 - 1.3.2. die elektrischen Installationen auf Schiffen für gewerbmässigen Personen- oder Warentransport,
 - 1.3.3. Hochspannungsanlagen, die aus elektrischen Installationen gespeist werden, wie Filter, Prüffelder und Ozongeneratoren, ausgenommen Neonbeleuchtungen und nicht-medizinische Röntgenanlagen,
 - 1.3.4. die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportunternehmung selbst gespeist werden und nicht nach Ziffer 1.2.3. kontrolliert werden.
2. Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen:
 - 2.1. Der jährlichen Kontrolle unterliegen die elektrischen Installationen auf Baustellen und Märkten.
 - 2.2. Der Kontrolle alle drei Jahre unterliegen die elektrischen Installationen in den nach den Grundsätzen der SUVA festgelegten Explosions-Schutzzonen 2 und 22, ausgenommen in Garagen und Tiefgaragen in Wohngebäuden.
 - 2.3. Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:
 - 2.3.1. die elektrischen Installationen in Bühnen von Theatern,
 - 2.3.2. die elektrischen Installationen in Räumen, in denen sie korrosionsgefährlichen Stoffen ausgesetzt sind,
 - 2.3.3. die elektrischen Installationen in Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten,
 - 2.3.4. die elektrischen Installationen in Untertagbauten wie Tunneln, Kavernen,
 - 2.3.5. die elektrischen Installationen in Betriebsräumen der Industrie und des Grossgewerbes,
 - 2.3.6. die elektrischen Installationen in Laboratorien und Prüffeldern von Industrien, Gewerbebetrieben, Schulen usw,
 - 2.3.7. die elektrischen Installationen in Bauten und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen wie Warenhäuser, Theater, Kinos, Messehallen, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Pensionen, Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Kinderheime, Spitäler, Kasernen,
 - 2.3.8. die elektrischen Installationen in Kleingastrobetrieben wie Bistros, Cafés, Take Away und dergleichen,
 - 2.3.9. die elektrischen Installationen auf Campingplätzen und bei Bootsanlegestellen.
 - 2.4. Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:
 - 2.4.1. die elektrischen Installationen in nassen, gewerblich benutzten Räumen,
 - 2.4.2. die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 0,
 - 2.4.3. die elektrischen Installationen in feuergefährdeten, gewerblich benutzten Räumen,
 - 2.4.4. die elektrischen Installationen in gewerblichen Werkstätten,
 - 2.4.5. die elektrischen Installationen in Verkaufslokalen, die weder der Kontrolle nach Ziffer 2.3.7. noch derjenigen nach Ziffer 2.3.8. unterliegen,,
 - 2.4.6. die elektrischen Installationen in Bürogebäuden,
 - 2.4.7. die elektrischen Installationen in Kirchen,
 - 2.4.8. die elektrischen Installationen in Zeughäusern,
 - 2.4.9. die elektrischen Installationen in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - 2.4.10. die elektrischen Installationen in Zivilschutzbauten, welche nicht der Kontrolle nach Ziffer 1.3.1. unterliegen,

- 2.4.11. die elektrischen Installationen auf Vergnügungsschiffen,
 - 2.4.12. die elektrischen Installationen, die von Eigenversorgungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden,
 - 2.4.13. die elektrischen Installationen an Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, die nicht gemäss Ziffer 1.2.1. kontrolliert werden.
- 2.5. Der Kontrolle alle 20 Jahre unterliegen alle übrigen elektrischen Installationen.
- 3. Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.
 - 4. Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz unterliegen der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist.

